



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie

An das
 Präsidium
 des Nationalrates

1016 Wien

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2

Postfach 10

Telefon: (0222) 711 58

Durchwahl:

DVR:0441473 4893

Telefax Nr:

(0222) 711 58/4221 Sektion I

(0222) 712 96 81 Sektion II

Sachbearbeiter:

Hr.Dr.Lehofer

Betrifft GESETZENTWURF	
Z:	56 G 9 10
Datum: 6. NOV. 1990	
Verteilt 9. Nov. 1990 Fro	

Zl.: 18 1481/3-II/8/90

St Bauer

Betrifft: Entwurf eines Unternehmerbuchgesetzes
Stellungnahme des Bundesministeriums für
Umwelt, Jugend und Familie

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie beeckt sich, beiliegend 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie zum Entwurf eines Unternehmerbuchgesetzes, der vom Bundesministerium für Justiz mit GZ 10.004/78-I/3/90 am 12. September 1990 zur Begutachtung ausgesandt wurde, zu übermitteln.

Beilagen

Wien, am 2. November 1990

Für die Bundesministerin

i.v. Kohlmann

Für die Richtigkeit

der Ausfertigung:

Winkler



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie

Bundesministerium
für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Postfach 10
Telefon: 0222) 711 58
Durchwahl:
DVR:0441473 4893
Telefax Nr:
(0222) 711 58/4221 Sektion I
(0222) 712 96 81 Sektion II

Sachbearbeiter:

Hr.Dr.Lehofer

ZL.: 18 1481/3-II/8/90

Betrifft: Entwurf eines Unternehmerbuchgesetzes

Bezug: GZ 10.004/78-1/III/90

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie darf zu dem mit obiger Geschäftszahl vom Bundesministerium für Justiz übermittelten Entwurf eines Unternehmerbuchgesetzes die folgende Stellungnahme abgeben:

Wie in den Erläuterungen zutreffend bemerkt wird, sind im Bereich der Handelsregisterführung Mißstände entstanden, die eine Gefährdung der Rechtssicherheit darstellen. Dies betrifft insbesondere auch Konsumenten, die als Vertragspartner von bisher im Handelsregister einzutragenden bzw. eingetragenen Unternehmen sich Gewißheit z.B. über Vertretungsbefugnisse verschaffen wollten. Die Unmöglichkeit, rasch, einfach und ohne

-2-

besondere juristische Kenntnisse derartige Auskünfte zu erhalten, war - wie die Erfahrungen aus der Konsumentenberatung zeigen - oftmals ein Grund, solche Anfragen auch dann zu unterlassen, wenn durchaus Bedenken vor allem hinsichtlich der Vertretungsbefugnis auftraten. In diesem Sinn wird vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie die vorgesehene Umstellung auf ADV ausdrücklich begrüßt, insbesondere im Zusammenhang mit der damit auch bei Bezirksgerichten möglichen Abfrage.

Zu § 3 z. 3:

Ebenso wird begrüßt, daß nunmehr nicht bloß der Sitz, sondern auch die jeweilige für Zustellungen maßgebliche Geschäftsanschrift einzutragen ist, wobei - außerhalb des Unternehmerbuchgesetzes - zu überlegen wäre, inwieweit in anderen zivilrechtlichen Vorschriften an diese Eintragung angeknüpft werden kann, sodaß etwa Erklärungen eines Verbrauchers, die dieser nachweislich an die im Unternehmerbuch eingetragene Anschrift absendet, die vom Unternehmer jedoch nicht behoben oder nicht angenommen werden, diesem dennoch als zugegangen gelten sollten.

Zum § 25

Im Sinne des oben bereits angesprochenen erleichterten Zugangs zu den Informationen im Unternehmerbuch ist es nach Ansicht des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie erforderlich, daß die Möglichkeit, ohne gebührenpflichtige Abschrift kurze Informationen über

-3-

Eintragungen im Unternehmerbuch auch mündlich zu erhalten, ausdrücklich im Gesetz festgehalten wird. Dementsprechend sollte eine mit § 5 Grundbuchsumstellungsgesetz vergleichbare ausdrückliche Regelung aufgenommen werden. Denn wenn auch eine direkte Vergleichbarkeit zum Grundbuch diesbezüglich fehlen soll, wie die Erläuterungen ausführen, so ist doch nicht zu erkennen, daß gerade Verbraucher, die sich z.B. über das Bestehen einer Prokura, über die Eröffnung eines Konkurses oder dergleichen informieren wollen, sich in einer vergleichbaren Situation befinden, wie jemand, der beispielsweise den Eigentümer einer bestimmten Liegenschaft im Wege einer mündlichen Auskunft erfahren möchte. Auch wenn man aus dem Zusammenhang mit § 55 Abs. 4 Geo. und § 9 Abs. 1 HGB ableiten kann, daß derartige kurze Mitteilungen auch im Unternehmerbuchbereich möglich sind, so sollte im Sinne der Rechtssicherheit eine ausdrückliche Verpflichtung zur Erteilung solcher Auskünfte bzw. zur Ermöglichung der Einsicht analog § 5 Abs. 2 Grundbuchsumstellungsgesetz verankert werden.

Zu § 13 b HGB:

Auf den Geschäftspapieren sollte zweckmäßigerweise nicht bloß der Sitz, sondern auch die Geschäftsanschrift im Sinne des § 3 Z. 3 des Unternehmerbuchgesetzes angeführt werden.

-4-

Zu Artikel XI und XII:

Die Ausdehnung der Anmerkungen eines abgewiesenen Konkursantrages bzw. der Konkurs- oder Ausgleichseröffnung für alle eingetragenen Unternehmen wird ausdrücklich begrüßt, da damit diese wesentliche Information für Konsumenten leichter zugänglich wird.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 2. November 1990

Für die Bundesministerin

U n t e r p e r t i n g e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: